Unfall-Versicherung

- Für bezahlte Mitarbeiter ist die Unfall-Versicherung gesetzlich vorgeschrieben; für ehrenamtlich möglich (im OGV siehe 3.1. vorhanden) und für Besucher in der Regeln nicht gegeben. Jeder kann privat eine Unfallversicherung abschließen. Im Gegensatz zur Krankenversicherung zahlt die UV für Bergungskosten, Folgekosten der Behandlung und Renten.
- Abgesichert werden Unfälle bei der Arbeit und auf dem Weg dorthin und zurück. Diese müssen bei der Erst-Behandlung sofort als Arbeitsunfälle deklariert werden!
- Besucher, Teilnehmer und Mitglieder des Vereins sind im Regelfall für die Wege und die Veranstaltung nicht abgesichert. Evtl. haftet der Betrieb über die Betriebshaftpflicht für Fälle, wenn man dem Betrieb ursächlich für den Unfall verantwortlich machen kann.

Bereich Gemeinde

Abgesichert werden bezahlte Mitarbeiter bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG, http://www.vbg.de)

Versicherungsschutz:

- **Arbeitsunfälle** bei der dienstlichen Tätigkeit.
  (Unfall = ein von außen einwirkendes, körperschädigendes, plötzliches Ereignis)
- **Wegeunfälle** auf dem direkten Weg nach und von dem Ort der dienstlichen Tätigkeit
- **Berufskrankheiten** im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit

Versicherte Personen: Angestellte, Minijober, Praktikanten, Beauftragte, Ehrenamtliche

Versicherungsleistungen: Kosten für Heilbehandlung, Berufshilfe, Verletztengeld, Übergangsgeld, Verletztenrente usw.

Bereich Kindertagesstätte

Mitarbeiter und Ehrenamtliche / Beauftragte:
Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW)

Versicherungsschutz:

1. **Arbeitsunfälle** bei der dienstlichen Tätigkeit.
   (Unfall = ein von außen einwirkendes, körperschädigendes, plötzliches Ereignis)
2. **Wegeunfälle** auf dem direkten Weg nach und von dem Ort der dienstlichen Tätigkeit

3. **Berufskrankheiten** im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit

Versicherte Personen: Angestellte, Minijober, Praktikanten, Beauftragte

Versicherungsleistungen: Kosten für Heilbehandlung, Berufshilfe, Verletztengeld, Übergangsgeld, Verletztenrente usw.

Kinder

- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover - Landesunfallkasse Niedersachsen
- Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover Telefon (0511) 87 07-0 Telefax (0511) 87 07-188
- Email: info@guvh.de und info@lukn.de
- Das Land Niedersachsen übernimmt die Beiträge für die Versicherung. Betriebserlaubnis und Gemeinnützigkeitserklärung müssen periodisch vorgelegt werden. Frau Wildemann,

  Telefon: (0511) 8707-810, Email: mitgliedschaft@guvh.de Schadensmeldung:

  http://www.guvh.de/service/download/

Bereich Ehrenamt[109]

Absicherung durch die Berufsgenossenschaft (VBG)

Als Freies Werk innerhalb der evangelischen Kirche sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter des OGV über die ev. Kirche versichert mit allen Leistungen wie die Angestellten (siehe 10.2.1 Bereich Gemeinde)

Absicherung durch das Land Niedersachsen (siehe 2.2.)

Wichtiger Hinweis: Diese Auffanglösung tritt nicht ein, wenn eine private, gesetzliche oder vom Träger abgeschlossene Unfallversicherung besteht! Sie gilt aber prinzipiell bei „handeln ohne Auftrag des OGV".

Versicherungsschutz: **Arbeitsunfälle** bei der dienstlichen Tätigkeit. (Unfall = ein von außen einwirkendes, körperschädigendes, plötzliches Ereignis); **Wegeunfälle** auf dem direkten Weg nach und von dem Ort der dienstlichen Tätigkeit

Versicherungsleistungen: • Bei dauernder Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) je nach Grad der Beeinträchtigung bis zu 175.000 EURO; im Todesfall 10.000 EURO; für Bergungskosten bis zu 5.000 EURO; für Rehabilitationsbeihilfe bis zu 1.500 EUR

Bereich Veranstaltung

Eine detaillierte Übersicht ist auf Anfrage. Abschluss der Versicherung durch die Geschäftsstelle.

1. **Leiter** sowie ehrenamtliche Mitarbeiter und Helfer im **Auftrag** des OGV sind versichert gegen Arbeitsunfälle im Rahmen der gesetzlichen Unfall-Versicherung und Haftpflicht-Schäden im Rahmen der gesetzlichen Betriebshaftpflicht Versicherung.
2. **Teilnehmer** an Veranstaltungen sind gegen **Unfälle** während der Veranstaltungen / Freizeitmaßnahmen **nicht versichert**. Dieser Versicherungsschutz liegt im Privatinteresse der Teilnehmer.
3. Unfälle von Kindern und Jugendlichen infolge Aufsichtspflichtverletzung der Freizeitleiter und Helfer sind durch die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung versichert.
4. Haftpflicht-Versicherung für Teilnehmer besteht nur dann, wenn im Rahmen der Gesamtveranstaltung durch die Teilnehmer fremden Personen oder Sachen Schäden zugefügt werden und keine Privat-Haftpflicht-Versicherung für die betreffenden Teilnehmer besteht.
5. Für Schäden, die Besucher sich gegenseitig zufügen, ist jeweils der Schädiger als Privatperson haftpflichtig.

Für Freizeiten: Kombinierte Haftpflicht- / Unfall-Versicherung

Die Versicherungssummen betragen

- Haftpflicht: 7.500.000 € pauschal für Personen- & Sachschäden; 100.000 € für Vermögensschäden.
- Unfallversicherung: 10.000 € bei Tod; bis 60.000 € bei Invalidität; bis 1.000 € für Zusatzheilkosten; bis 5.000 € für Bergungskosten

Besondere Veranstaltungen

- z.B. Bootskasko-Versicherung
- Je nach Einzelfall zu von der Leitung der Maßnahme und des Verbandes zu prüfen

Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung

Eine Haftpflicht-Versicherung für Veranstaltungen bis zu 3 Tagen Dauer zuzüglich Vorbereitung und Abschlussarbeiten mit den Versicherungssummen in Höhe von 5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und einem Selbstbehalt in Höhe von 150 € kann in Verbindung mit der kombinierten Haftpflicht- / Unfall-Versicherung abgeschlossen werden.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Für Auslandsreisen empfohlen, weil selbst bei Bestehen von Sozialversicherungsabkommen, die Kosten z. B. für medizinisch notwendige Rücktransporte sowie Überführungskosten von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen werden.

Hinweis zum Anmeldeverfahren: Dem Auftragsformular ist eine Teilnehmerliste mit Angabe der Geburtsdaten beizufügen.

Krankenversicherung für Gäste aus dem Ausland

Versicherungsschutz besteht für ambulante und stationäre Heilbehandlungen bei unvorhergesehen eintretenden Krankheiten oder Unfällen während eines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland. Bei von Deutschland ausgehenden Reisen gilt der Versicherungsschutz auch im Ausland – jedoch nicht in den Ländern, in denen die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

Notfall-Service im Ausland

Der Versicherer erbringt Service-Leistungen bzw. leistet Entschädigung in Notfällen, die dem Versicherten während einer Reise zustoßen.

Reisegepäck-Versicherung

Die Reisegepäck-Versicherung ersetzt im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen bei Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks den Neuwert. Zu beachten ist, dass insbesondere bei Camping-Freizeiten ein erhöhtes Risiko besteht, welches im Rahmen von anderen Verträgen überwiegend nicht abgedeckt ist. In der Regel wegen hohen Auflagen nicht zu empfehlen.

Rechtsschutz-Versicherung

Wenn Verantwortliche im Bereich der Freizeit die Aufsicht über Kinder, Jugendliche, behinderte Menschen, etc. übernehmen, sollte der Veranstaltende diesen Versicherungsschutz vereinbaren, damit im Fall der Fälle Versicherungsschutz für einen Rechtsstreit in Zivil- und Strafverfahren besteht. Im Zivilverfahren übernimmt die Betriebshaftpflicht-Versicherung die Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten.

Reiserücktrittskosten-Versicherung

Der Abschluss setzt das Bestehen eines wirksam vereinbarten Reisevertrages voraus. Sofern ein Reiseteilnehmender durch ein versichertes Ereignis die Reise nicht antreten kann, bietet dieser Versicherungsschutz eine Absicherung des gezahlten Reisepreises nach den Stornokostenregelungen der einzelnen Reiseveranstalter. Reiseveranstalter sollten auf den Abschluss der Reiserücktrittskosten-Versicherung (Informationspflichten gemäß § 651a Abs. 5 BGB) in Ihren Prospekten hinweisen.

Reisepreissicherung

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben ist jeder Veranstalter von **Pauschalreisen** verpflichtet, dem **Reiseteilnehmer** durch Aushändigung eines **Sicherungsscheines** das Recht zu verschaffen, direkt gegen eine **Versicherungsgesellschaft** (Kautionsversicherung) oder ein Kreditinstitut

seine Rechte aus § 651 k BGB - Sicherstellung des Reisepreises - durchzusetzen.

Bereich Personal

Beihilfe Versicherung

Der OGV hat mit der Bay. Beamtenkrankenkasse eine Basisversorgung (814) abgeschlossen für alle Angestellten. Diese kann freiwillig entsprechend erweitert werden.

Information in der Geschäftsstelle oder

https://www.vkb.de/content/services/leistungen-beantragen/beihilfe/index.html

---

Fußnoten

[109] Siehe 10.1.2 Haftpflicht Ehrenamtliche

Revision #1
Created 2026-09-10 13:15:24 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)
Updated 2026-09-10 13:15:24 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)